

Info-Blatt für Unionsbürger und Ihre Familienangehörigen

1. Allgemeines

Das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Freizügigkeitsgesetz/EU stellt das Aufenthaltsrecht der Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf eine neue Rechtsgrundlage. Ab dem 01.01.2005 ist gem. § 5 Abs. 1 FreizügG/EU von Amts wegen eine Feststellung über das Aufenthaltsrecht durchzuführen. Auch Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, erhalten nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis EU.

Sie können sich direkt bei der Ausländerbehörde oder über die Meldebehörde der für Sie zuständigen Stadt oder Samtgemeinde/Gemeinde ausländerrechtlich anmelden. Sie müssen hierzu lediglich die unten angeführten Unterlagen und Nachweise, die für die Feststellung der Freizügigkeit benötigt werden, bei der melde-behördlichen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt abgeben, oder sie direkt an den Landkreis Grafschaft Bentheim, Ausländerbehörde, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, weiterleiten.

2. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ausgefüllter Vordruck „Angaben zur Person für die Feststellung der Freizügigkeit“ (ab dem 16. Lebensjahr)
- 1 Passbild aus neuester Zeit
- Kopie vom gültigen Nationalpass/Reisepass oder Personalausweis (ab dem 16. Lebensjahr)
- Kopie Einkommensnachweis wie z.B. Verdienstabrechnung, Rentenbescheid etc.
- Evtl. Kopie Schulbescheinigung oder Ausbildungsvertrag
- Kopie Krankenversicherungsnachweis für alle Familienangehörigen
- Kopie vom Miet- oder Kaufvertrages ihres Hauses/ihrer Wohnung
- bei drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern Nachweis der Familienangehörigkeit z. B. Heiratsurkunde bei Eheleuten oder Geburtsurkunde bei Kindern

Sobald Sie die Freizügigkeit glaubhaft gemacht haben, wird Ihnen dann –in der Regel auf dem Postwege- die von der Ausländerbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim die Feststellung mitgeteilt.

3. Hinweise

Die Staatsangehörigen in der Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn), die seit dem 01.05.2004 Mitglied der EU sind, benötigen für die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland eine Arbeitserlaubnis/EU oder Arbeitsberechtigung/EU. Diese ist bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Kinder, die nach der Anmeldung das 16. Lebensjahr erreichen, sind verpflichtet, einen Reisepass/Personalausweis beim für sie zuständigen Konsulat zu beantragen. Niederländer sind verpflichtet ab dem 14. Lebensjahr ein Ausweisdokument zu beantragen. Dies kann beim Generalkonsulat Düsseldorf oder bei der Stadt Enschede beantragt werden.

Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit **fünf Jahren ständig rechtmäßig** im Bundesgebiet aufhalten, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzung das Recht auf Einreise und Aufenthalt. **Die Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechtes wird in Form einer fälschungssicheren Karte auf Antrag ausgestellt.**

Jede Änderung der Freizügigkeitsvoraussetzungen, wie z. B. nach Feststellung der Freizügigkeit eintretende Arbeitslosigkeit oder die Beantragung von Sozialhilfe sollte umgehend der Ausländerbehörde mitgeteilt werden.

Ansprechpartner bei der Ausländerbehörde des Landkreis Graftschaft Bentheim:

Frau Bonge	Zimmer E 31	Tel: (05921) 96 1231
Frau Jakobs / Frau Scholten	Zimmer E 30	Tel: (05921) 96 1230

Öffnungszeiten:	Mo. – Fr.	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	Mo. – Do.	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr